

Nachtrag

10. Feb. 1941

3/4 8.

42

Halle 1939  
Niemeyer;

Eike von Repkow, Sachsenspiegel, Lehnrecht, übertragen und erläutert von Hans Christoph Hirsch (Band 3 der Schriften der Hallischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, herausgegeben von dem stellv. Präsidenten Prof. Dr. Dr. Johannes Weidemann, 8. XIX, 260 Seiten, 47 Abbildungen, 1 farbige und 1 Münztafel, geb. 7.80 RM, Halle 1939, Max Niemeyer Verlag, Halle / Saale).

Seiner im Jahre 1936 herausgegebenen Übertragung und Erläuterung des Landrechts des Sachsenspiegels hat Hans Christoph Hirsch kurz vor seinem Tode noch die Herausgabe des Lehnrechts des Sachsenspiegels folgen lassen. Diese Ausgabe ist in der gleichen Art und Weise wie die des Landrechts angelegt worden. Den ersten Teil des Buches bildet eine umfangreiche Einführung; an diese schließt sich die Übertragung des Lehnrechts an. Zum Abschluss werden ein Glossar, Erklärungen zum Bilderschmuck des Buches, und Verzeichnisse der Namen und Wörter und der gebrauchten Abkürzungen gebracht. Im Anfang der Einführung wird über die Männer des Lehnrechts, über das Wesen des Lehnrechts im allgemeinen und über das Verhältnis des Ssp.-Lehnrechts zum Ssp.-Landrecht gehandelt. Sodann wird die Persönlichkeit Eikes, wie sie im Lehnrecht sichtbar wird, gewürdigt und der Erfolg dargelegt, den der Ssp. hauptsächlich bei der Eroberung des deutschen Kolonialgebiets im Osten erzielt hat. Im Schlussabschnitt der Einführung wird das Werk selbst eingehend dargestellt; insbesondere wird die Sprache des Lehnrechts besprochen und auf die Grundgedanken des Lehnrechts: Heiligkeit des Rechts, Mannestum, Treue, Gemeinschaft, Ehre, Pflicht, Dienst und Blutsverbundenheit, in weitgreifenden Gedanken eingegangen. Hier konnte der Verfasser seine schon in der Landrechtsausgabe entwickelten Auffassungen über den Wert des Ssp. gerade für die heutige Zeit weiter ausbauen. Hier konnte er auch seine weitgehenden geschichtlichen Kenntnisse von den Zusammenhängen der deutschen Geschichte des Mittelalters zur Geltung bringen und so eine Darstellung schaffen, die die dem Lehnrecht innewohnenden Ewigkeitswerte deutscher Lebens- und Rechtsauffassung der heute lebenden Generation verständlich macht. Die Übertragung des Lehnrechts ist mit Rücksicht auf die weniger verbreitete Kenntnis der Lehnrechtsein-